

BSStU

23 001233

VVS MfS 0008-14/86

Verhaftete können gegen die Verfügung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen Beschwerde einlegen. Die Einlegung der Beschwerde hat innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Maßnahme beim Staatsanwalt zu erfolgen. Über die Beschwerde ist innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Staatsanwalt kann anordnen, daß die angefochtene Maßnahme ausgesetzt wird.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Verhafteten zur Kenntnis zu geben und bei Erfordernis zu begründen.

- Eingaben einzureichen

Es ist zu gewährleisten, daß verhaftete Bürger der DDR Eingaben an den zuständigen Leiter der Abteilung XIV sowie an andere Institutionen und Einrichtungen einreichen können.

Die Bearbeitung der Eingaben hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Betreffen Eingaben die Zuständigkeit anderer Organe oder Einrichtungen, sind diese im Ermittlungsverfahren an den zuständigen Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Der Verhaftete ist über die Weiterleitung der Eingabe zu informieren.

Es bleibt verhafteten Ausländern unbenommen, sich mit Mitteilungen an staatliche Organe der DDR zu wenden.

Alle von Verhafteten vorgenommenen Beschwerden, Eingaben und Mitteilungen sind der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX zur Kenntnis zu geben.